



Antragstellung Agrarförderung 2022



GAP 2023: Stand der Rechtssetzung

EU

Basisverordnungen

- HorizontaleV
- StrategieplanV
- GMOV
- veröffentl. 12/2021

Delegierte-/ Durchführungs- verordnungen

- Diskussionspapiere
- Entwürfe
- wenige fertig

Bund

nationale Gesetze

- GAPDZG, GAPKondG
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021

nat. Verordnungen

- GAPDZV, GAPKondV
- BR beschl. 12/2021
- GAPInVeKoSV
- Diskussionspapiere

GAP-Strategieplan

- 21.02.2022
eingereicht

Sachsen

sächsische Inhalte im GAP-Strategieplan

- Lieferung erfolgt

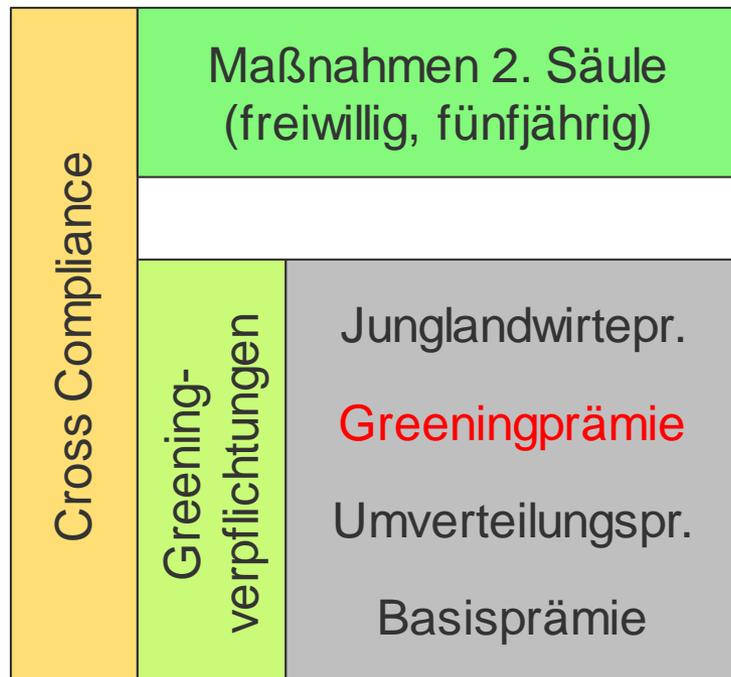
Umsetzung 1. und 2. Säule, InVeKoS

- Information
- Landesrecht
- Förderrichtlinien
- Antragsverfahren
- DV-Programme
- Verwaltungsverfahren
- noch sehr viel zu tun

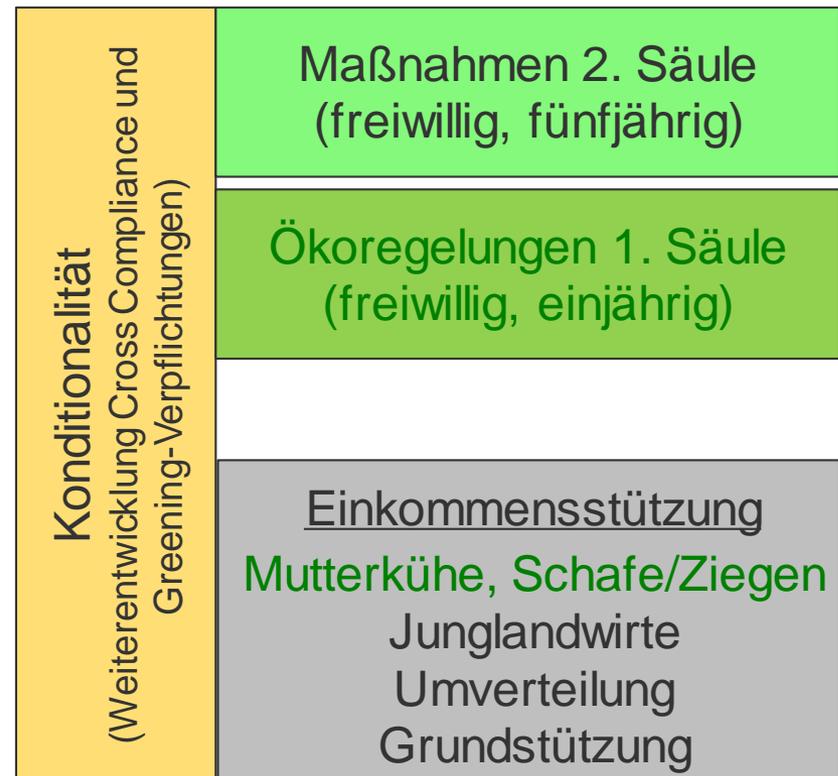
→ Vieles ist immer noch vorläufig und unverbindlich!

GAP 2023: Grünere Grundarchitektur

Bisher



Zukünftig (ab 2023)



Änderungen im Antragsjahr 2022



Foto: LfULG, Kohls

Übertragung von Zahlungsansprüchen in 2022

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens
bis 16. Mai 2022	→	10. Juni 2022
vom 17. bis 31. Mai 2022	→	31. Mai 2022

Mit neuer Förderperiode Abschaffung des Systems der Zahlungsansprüche

Da der Handel von neuen ZA für das Antragsjahr 2023 ins Leere laufen würde, ist geplant:

- Meldung der ZA-Übertragung (Kauf, Verkauf und Pacht, Verpachtung) wird in der ZID deaktiviert
 - ab dem 11.06.2022 (Ende der 25-Kalendertagesfrist für 2022)
- Zusätzlich zur Deaktivierung erscheint ein Hinweistext in ZID (unter den aktualisierten Terminen)
- ❖ Wichtig: Gültigkeit ZA 2023 → da **Rechtsgeschäfte** unabhängig von ZID-Meldung zustande kommen können



Änderungen im Verfahren zum Übergang in neue Förderperiode

- I Verpflichtungsjahr 2. Säule für AUK, ÖBL, TWN
 - bisher: 15. Mai Antragsjahr bis 14. Mai Folgejahr
 - weicht ab vom Verpflichtungsjahr 1. Säule (1. Januar bis 31. Dezember)
 - verhindert u. a. die **Kombination** mit den Ökoregelungen der 1. Säule

- I **Anpassung** des Verpflichtungsjahres der 2. Säule an die 1. Säule

Änderungen im Verfahren

I Folge 1:

Verkürzung **letztes Verpflichtungsjahr** der aktuellen Förderperiode bis 31. Dezember 2022

- Prämien werden dennoch in voller Höhe gezahlt

I Folge 2:

geteiltes Antragsverfahren für neues AUK/ ÖBL/ TWN,
Teilnahmeantrag (4. Quartal des Vorjahres, erstmals 4. Quartal 2022) und
Auszahlungsantrag (mit Sammelantrag zum 15. Mai 2023)

- Vermeidung „vorzeitiger Maßnahmebeginn“
- einheitliche Umsetzung GAP-Strategieplan in allen Bundesländern
- Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben



Hinweis zur Richtlinie ISA

- in 2022 besteht letztmalig, die Möglichkeit in das Programm ISA einzusteigen
- wer bereits, Maßnahmen in der Richtlinie beantragt, kann dieses Jahr noch neue Flächen dazu nehmen

Ausgleichszulage (AZL)

- Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Sachsen ab 2018

- Es gelten folgende Benachteiligungen:
 - Agrarzone 1 105,00 EUR/ha
 - Agrarzone 2 75,00 EUR/ha
 - Agrarzone 3 50,00 EUR/ha
 - Spezifische Gebiete 35,00 EUR/ha

Gebiete, die in Folge der Neuabgrenzung in Sachsen bis zum Jahr 2021 als PhasingOut-Gebiete galten, sind ab dem Jahr 2022 nicht mehr förderfähig

Die Kombination mit den AUK-Vorhaben AL 5, GL 2 und GL 3 ist ausgeschlossen

Cross Compliance

Neuerungen 2022

- neue Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)–
Änderungen Teil des Aktionsprogramms zum Insektenschutz der
Bundesregierung:
 - neue Verbote/Einschränkungen bei Anwendung Glyphosat-haltigen PSM
 - Einschränkungen für den Einsatz von PSM in Gebieten mit Bedeutung
für den Naturschutz
 - Verbote/Einschränkungen bei der Anwendung von PSM entlang von
Gewässern
- Voraussichtlich Änderungen bei Regelungen zur Tierkennzeichnung und
Registrierung (GAB 6 – 8)

Cross Compliance

Neuerungen 2022 – EuGH Urteil C-361/19

- EuGH hat entschieden, dass CC-Sanktionen auf Grundlage der Zahlungen in dem Jahr, in dem der Verstoß begangen wurde berechnet werden und nicht in dem Jahr, in welchem der Verstoß festgestellt wird (bisherige Praxis)
- daher bei jedem festgestellten Verstoß nunmehr auch Zeitpunkt der Begehung zu prüfen
- solche Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen Jahr sowie in einem der drei vorangegangenen Kalenderjahre begangen (VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95) wurden
- bei Feststellung, dass Verstoß nicht im aktuellen Kalender- bzw. Antragsjahr begangen:
 - Ermittlung des Datums der Begehung des Verstoßes (wenn möglich)
 - wenn Zeitpunkt der Begehung des Verstoßes nicht ermittelbar
→ auszugehen von Begehung des Verstoßes im Jahr der Kontrolle

Direktzahlungen ab 2023





Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen

- Kleinerzeugerregelung wird von Deutschland nicht mehr angewendet
- Wegfall Zahlungsansprüche

Aktiver Betriebsinhaber nach nationalem Recht

§ 8 GAPDZV → nur **aktive Betriebsinhaber (aBi)** erhalten Direktzahlungen

■ Betriebsinhaber können unter folgenden Voraussetzungen als aBi angesehen werden

1. Nachweis i. d. R. durch Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (landwirtschaftliche Unfallversicherung → führen von Register)
2. *Kein Anspruch von mehr 5.000 € DIZ im Vorjahr, bzw.*

wenn kein DIZ-Antrag im Vorjahr, dann aktuell keinen Anspruch von mehr 5.000 € hat

■ Nachweisführung mit in Betrieben vorhandenen Nachweisen möglich

Direktzahlungen: Prämienarten ab 2023

1. Basisprämie = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
2. Umverteilungsprämie = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
3. Junglandwirteprämie = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)
4. Öko-Regelungen = Freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt (ÖR1a-ÖR7)
5. Mutterschaf-/
Mutterziegenprämie = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)
6. Mutterkuhprämie = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)



Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

- geplant für 2023 $\approx 155 \text{ €/ha}$ (bundeseinheitlicher Betrag nach § 6 Abs. 1 GAPDZG)
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um $\approx 3 \text{ €/ha}$
 - zum Vergleich bisher: $\approx 170 \text{ €/ha}$ Basisprämie,
 $\approx 85 \text{ €/ha}$ Greeningprämie



Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich auf Antrag eine Umverteilungseinkommensstützung
- geplant für 2023
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 1 €/ha
 - zum Vergleich: bisher
 - Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
 - Gruppe 1 (30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

Direktzahlungen

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- I Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der Kontrolle (keine Entscheidung gegen den JLW)

Neue Anforderung **Qualifikation:**

1. anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
 - klassische Variante erreicht die Meisten; Begriff ist definiert und schließt alle landwirtschaftlichen Berufe ein (Land- und Tierwirt, Gartenbau, Fischerei, Milch- u. Molkereiwirtschaft etc.)
2. oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
 - für Nebenerwerbsbetriebe mit anderer Berufsbildung; Maßnahmen der Länder sind erst noch zu benennen
3. oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden



Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- Übergangsregelung: JLW mit Restlaufzeit (§ 16 Abs. 4 GAPDZG) können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen
- geplant für 2023 \approx 134 €/ha
 - 5 Jahre für bis zu 120 ha
 - bis zu 70.000 € für 5 Jahre
 - zum Vergleich: bisher \approx 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Ökoregelungen





Regelungen für Klima und Umwelt

Zahlung für Öko-Regelungen

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
 - a. nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus,
 - b. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland nach Buchstabe a,
 - c. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen,
 - d. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
2. Anbau vielfältiger Kulturen,
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland,



Regelungen für Klima und Umwelt

Zahlung für Öko-Regelungen

4. Die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität hinaus

- förderfähig sind ausgewählte Flächen auf AL
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
- Nicht förderfähig sind LE nach GLÖZ 8 und Agrarforstsysteme auf AL
- Fläche >0,1 ha
- der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat begrünt
- Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
- ab dem 15. August des Antragsjahres darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt
- oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität hinaus

■ Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023	≈ 1300 €/ha
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023	≈ 500 €/ha
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023	≈ 300 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist Blühstreifen oder Blühfläche nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
 - Mindestgröße 0,1 ha (Regelung zu Mindestparzellengröße in GAPInVeKoSV)
 - Blühstreifen (auf überwiegender Länge) mind. 20 bis höchst. 30 m breit (>30 m gilt als Blühfläche)
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Kein Dünger und PSM
- Vorschriften (ähnlich EFA-Bienenweide)
 - Aussaat bis 15.05. (Nachsaat zulässig)
 - Saatgutmischungen → Arten nach Anh. 1
 - 2 Gruppen, ein Folgejahr ohne erneute Aussaat in 2. Gruppe
 - Vorbereitung Folgekultur ab 01.09.



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- Die Bracheflächen (nach ÖR 1a) können mit ÖR 1b zu Blühstreifen oder –flächen qualifiziert werden
 - für Kalkulation ausschließlich der zusätzliche Effekt aufgrund der Ausgestaltung als Blühstreifen oder -fläche betrachtet
 - geplant für 2023 $\approx 150 \text{ €/ha}$ (Top-up)



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- Förderfähig sind Blühstreifen und Blühflächen in förderfähigen Dauerkulturen
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Breitenvorgaben für Streifen
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Länderermächtigung zur Artenliste analog ÖR 1b
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

ÖR 1d **Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland**

- förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen mit:
 - mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen DGL des Betriebes (Obergrenze, um zu hohe Inanspruchnahme zu vermeiden)
 - mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages (fördert gewollte Randeffekte und verhindert Verlagerungseffekte von Brachen bzw. bindet an betriebsnahe landwirtschaftliche Produktionsstätte)
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Landschaftselemente
- höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle (Lage kann jährlich wechseln)
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

Prämienumfang

- Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 \approx 900 €/ha
Stufe 2 (1% - 3% des DGL) geplant für 2023 \approx 400 €/ha
Stufe 3 (3% - 6% des DGL) geplant für 2023 \approx 200 €/ha

- Stufe 1 dient als Anreiz für die Stilllegung auch von Flächen in Intensivregionen (Gunststandorten)



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen

- Förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
 - 5 Hauptfruchtarten und jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
 - mindestens 10 Prozent Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
 - höchstens 66% Getreide
- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten ähnlich der Anbaudiversifizierung
 - jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
 - GoG
 - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
 - Triticum spelta (Dinkel)
 - Leguminosenreinkultur- und mischkultur
 - Sonstige Mischkulturen
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (AFS)

- ein Teil der bei den DIZ förderfähigen AFS (§ 4 Abs. 2 GAPDZV) können bei der ÖR 3 zusätzlich gefördert werden
- förderfähig bei der ÖR 3 ist die Fläche der Gehölzstreifen (auf AL, DGL)
- Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
 - Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 35%
 - mind. 2 Gehölzstreifen
 - Breite der Gehölzstreifen zw. 3 und 25 m
 - max. Abstand zwischen den AFS und/oder Schlagrand → 100 m
 - min. Abstand → 20 m (→ Ausnahme für Zwecke WRRL: fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe auch geringerer Abstand)
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar, Dezember zulässig
- geplant für 2023 ≈ 60 €/ha



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 4

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (01.01.-30.09.)
 - Viehbesatz von 0,3 kann an 40 Tagen unterschritten werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014
- Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV entspricht
- kein Einsatz von PSM

- geplant für 2023 \approx 115 €/ha



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 5

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Förderfähig sind beantragte DGL-Schläge,
- auf denen das Vorkommen von mind. vier regionalen Kennarten nachgewiesen ist
 - Länder haben durch Rechtsverordnung festzulegen:
 - mindestens 20 regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands,
 - eine Mindestzahl für jede Kennart oder Kennartengruppe, die je Hektar nachgewiesen werden muss, und
 - die Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen.
- Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL. 1a)

- geplant für 2023 ≈ 240 €/ha



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Förderfähig sind die beantragten Schläge (AL, DK)
- Winterkulturen nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
 - bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
 - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November (Vorbereitung AL-Folgekultur 31. August)
 - Ausnahme: Zulässig ist die Anwendung von PSM, die (gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.
- Ausschlusskulisse
 - Direktzahlung nur oberhalb gesetzlicher Anforderungen
 - die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung 2021 verfügt bereits ein weitergehendes Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
 - zusammenfassende Kulisse der laut Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung relevanten Schutzgebiete



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 ≈ 130 €/ha
Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 ≈ 50 €/ha
- Die Einbeziehung des Ackerfutterbaus mit GoG sowie als Ackerfutter genutzten Leguminosen in die Öko-Regelung erleichtert es den Betrieben, auf die Anwendung von bestimmten PSM auch ganzjährig zu verzichten, und ist mit positiven Wirkungen auch auf den Bodenschutz und für die Beikrautregulierung verbunden.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (→ Förderkulisse)

Voraussetzungen (zwei niederschwellige Anforderungen bestimmt)

- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)



Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- Ziel dieser Öko-Regelung ist es, in Natura 2000-Gebieten wirtschaftenden Betrieben eine einkommenswirksame Unterstützung zukommen zu lassen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter der Unionsregelung pauschal zu honorieren.
- geplant für 2023 \approx 40 €/ha

Konditionalität



Zukünftige Verpflichtungen Konditionalität:

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- 11 Grundanforderungen an Betriebsführung (GAB)

Wegfall folgender CC-Verpflichtungen ab 2023:

- Tierkennzeichnung und –registrierung (bisher GAB 6-8)
- TSE-Krankheiten (bisher GAB 9)

aber: betreffende fachrechtlichen Anforderungen gelten weiter – es entfällt nur die Kontrolle und Sanktionierung im Rahmen der europäischen Agrarförderung

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

GLÖZ 1 (Erhalt Dauergrünland - DGL) - aus Greening, angepasst

DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung und für DGL, welches vor dem 01.01.2015 entstanden ist, mit Anlage einer Ersatzfläche möglich, gilt auch für Öko-Betriebe

gilt nicht für:

- Flächen, welche infolge Anwendung FFH-RL, WRRL oder Vogelschutz-RL keine landwirtschaftliche Fläche mehr sind;
- Flächen, welche nicht mehr DGL sind, da diese mit Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die
 - unmittelbar angrenzt,
 - überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und
 - für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist
- ab 1. Januar 2021 neu entstandenes DGL (vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen) mit Anzeige
- geringfügige Umwandlung von DGL über max. 500 qm pro AS pro Jahr (Bagatelle) kann ohne Genehmigung umgebrochen werden

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren) – neu**
 - I Gebietskulisse erforderlich
 - I kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - I keine Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - I keine Auf- und Übersandung
 - I kein Umbruch oder Pflügen von DGL
 - I keine Umwandlung von Dauerkulturen in AL

- I **GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) - ehemals GLÖZ 6**

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) – teilweise ehemals GLÖZ 1**
 - I Gebietskulisse erforderlich
 - I grundsätzlich keine PSM, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen in 3 m breiten Gewässerrandstreifen
aber: bereits jetzt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SächsWG in Breite von 5 m Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten
- I **GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion) – teilweise ehemals GLÖZ 5**
 - I Gebietskulisse erforderlich – teilweise bereits vorhanden
 - I besondere Bedingungen für das Pflügen von Ackerland (AL)
 - I wahrscheinlich Ausnahmen entsprechend den jetzigen Regelungen der Sächsischen GAP-Anforderungenverordnung

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – teilweise ehemals GLÖZ 4 und GLÖZ 6

- Mindestbodenbedeckung auf Ackerland (AL) vom 1. Dezember bis zum 15. Januar (grundsätzlich keine Winterfurche mehr möglich)
- kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen
- Ausnahmen für späträumende Kulturen, vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau sowie für Ackerland, das bereits in Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz einbezogen ist

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023



GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – teilweise ehemals GLÖZ 4 und GLÖZ 6

- brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen und vom 1. April bis 15. August nicht zu mähen oder der Aufwuchs auf diesen Flächen zu zerkleinern
- DGL, welches aus der Erzeugung genommen ist, darf vom 1. April bis 15. August nicht gemäht oder dessen Aufwuchs zerkleinert werden
- ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich – noch in Diskussion

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland - AL) - aus Greening, angepasst**
 - I Betriebe müssen auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
 - I Verpflichtung gilt nicht bei mehrjährigem Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen
 - I auf höchstens der Hälfte des Ackerlandes eines Betriebes kann Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur über den Winter (15. Oktober bis 15. Februar) erbracht werden
→ die Aussaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- Vorschrift gilt nicht für:
 - Öko-Betriebe
 - Betriebe mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt,
 - dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - eine Kombination der vorgenannten Nutzungen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche:
 - Dauergrünland
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt oder
 - eine Kombination der vorgenannten Nutzungen
- ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich – noch in Diskussion

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen)** - aus Greening, angepasst
 - I Betriebe müssen mindestens 4% des Ackerlandes als Brache ausweisen
 - I Vorschrift gilt auch für Öko-Betriebe
 - I Landschaftselemente werden angerechnet
 - I nicht anrechenbar sind Zwischenfrüchte, Leguminosen, Agroforstsysteme auf Ackerland

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- Vorschrift gilt nicht für:
 - Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind,
 - eine Kombination der vorgenannten Nutzungen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

- weitere Ausnahmen:
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - eine Kombination der vorgenannten Nutzungen

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland) - aus Greening, angepasst**
 - I kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen Dauergrünland
= Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten
 - I Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Narbenerneuerung
 - I Kulisse (Natura 2000 – Gebiete) erforderlich

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GAB 1** (Anforderungen zur Begrenzung der Entnahme von Oberflächen-süßwasser und Grundwasser sowie Aufstauung von Oberflächensüßwasser sowie zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate) – teilweise ehemals GLÖZ 2, 3; teilweise neu
- I **GAB 2** (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen) - ehem. GAB 1
- I **GAB 3** (Vogelschutzrichtlinie) - ehemals GAB 2
- I **GAB 4** (FFH-Richtlinie) - ehemals GAB 3
- I **GAB 5** (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) - ehemals GAB 4
- I **GAB 6** (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion) - ehemals GAB 5

Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

- I **GAB 7** (Regelungen zum Pflanzenschutz) – ehemals GAB 10
- I **GAB 8** (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden) - neu
- I **GAB 9** (Mindestanforderungen Schutz von Kälbern) - ehemals GAB 11
- I **GAB 10** (Mindestanforderungen Schutz von Schweinen) – ehem. GAB 12
- I **GAB 11** (Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere) - ehemals GAB 13

Tierprämien



Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für die Haltung von Tieren

Einführung

- Unterstützung der traditionellen Wirtschaftsformen der Weidetierhaltung
- folglich die positiven Effekte auf den Umwelt- und Artenschutz stärken
- auf der AMK vom 25./26.03.2021 haben sich die Länder für **gekoppelte Zahlungen** für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe ausgesprochen
- dieser Beschluss wurde bereits im GAPDZG als neue Prämie verkündetet
- es werden 2% der nationalen Obergrenze zur Verfügung gestellt
- Die Einkommensstützung kann erhalten wer:
 - bereits als Betriebsinhaber Direktzahlungen erhält und über vorhandenen Flächen verfügt
 - außerdem an extensive Weidetierhalter ohne eigene Betriebsflächen (Wanderschäfer)



Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ZSZ

§ 19 - GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)



Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

- förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier
 - es sind **mindestens 6 Tiere** zu beantragen
 - geplant für 2023 **≈ 35 €/Tier**
- Mutterschafe und/oder -ziegen werden gemeinsam beantragt
- im Antrag und bei Kontrollen erfolgt keine Unterscheidung in diese Tierarten



Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

Voraussetzungen für die Erhaltung der gekoppelten Prämien für Mutterschafe und Mutterziegen:

Beantragt werden können:

- ausschließlich weibliche Tiere
- die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind (Stichtagsregelung)
- und in der HIT-Datenbank gemeldet wurden
- das ist die maximale Anzahl an Tieren die eine Prämie für das Antragsjahr erhalten können

■ Mindestalter

- 10-18 Monate (in HIT: größer als 9 Monate und kleiner als 19 Monate)
- sowie älter als 19 Monate



Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

Haltungszeitraum

- die Tiere müssen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Kalenderjahres gehalten werden

Ausgeschiedene Tiere

- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden
- „unverzüglich“

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

Haltereigenschaft

- der Antragsteller ist in der HIT-Datenbanken als **Tierhalter angemeldet**

Pflicht zur Aufzeichnung und Registrierung

- Die Anforderung an die Tierkennzeichnung und –registrierung sind in den Bestimmungen zur gekoppelten Stützung angesiedelt
- Der Antragsteller erklärt im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
 - der Viehverkehrsverordnung zu erfüllen



Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Zahlung für Mutterkühe ZMK

§ 21 - GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Direktzahlungen für Mutterkühe

- förderfähig sind Rinder, die gekalbt haben
- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier
- geplant für 2023 \approx 78 €/Tier und Jahr



Direktzahlungen für Mutterkühe

Voraussetzungen für die Erhaltung der gekoppelten Prämien für Mutterkühe:

Beantragt werden können:

- es sind **mindestens 3 Mutterkühe** zu beantragen
- die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens **einmal gekalbt** haben
- vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden (**Haltungszeitraum**)

im Antrag:

- Wert aus der HIT über die Anzahl von mindestens einmal gekalbter Mutterkühe soll im Antrag vorbelegt werden

Ausgeschiedene Tiere

- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden
- „unverzüglich“
- die Ersatzmutterkühe müssen vor dem Haltungszeitraum gekalbt haben.

Direktzahlungen für Mutterkühe

Haltereigenschaft

- der Antragsteller ist in der HIT-Datenbank als Tierhalter angemeldet

Pflicht zur Aufzeichnung und Registrierung

- ordnungsgemäße **Kennzeichnung und Registrierung**
- das ordnungsgemäße Melden der Mutterkühe an HIT ist die Voraussetzung für den Abgleich der beantragten Tiere mit der HIT-Datenbank.

Keine Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnissen aus der Mutterkuhhaltung

- damit soll zielgerichtet die Haltung von Mutterkühen erfasst werden
- kein Rasseschlüssel
- Erklärung im Sammelantrag
 - Ich bestätige, dass ich keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse im Antragsjahr abgebe



Erklärung im Antrag

dass ich im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach

Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),

den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie

der Viehverkehrsverordnung VO (EU) 2016/429

erfüllen werde

Agrarumweltmaßnahmen

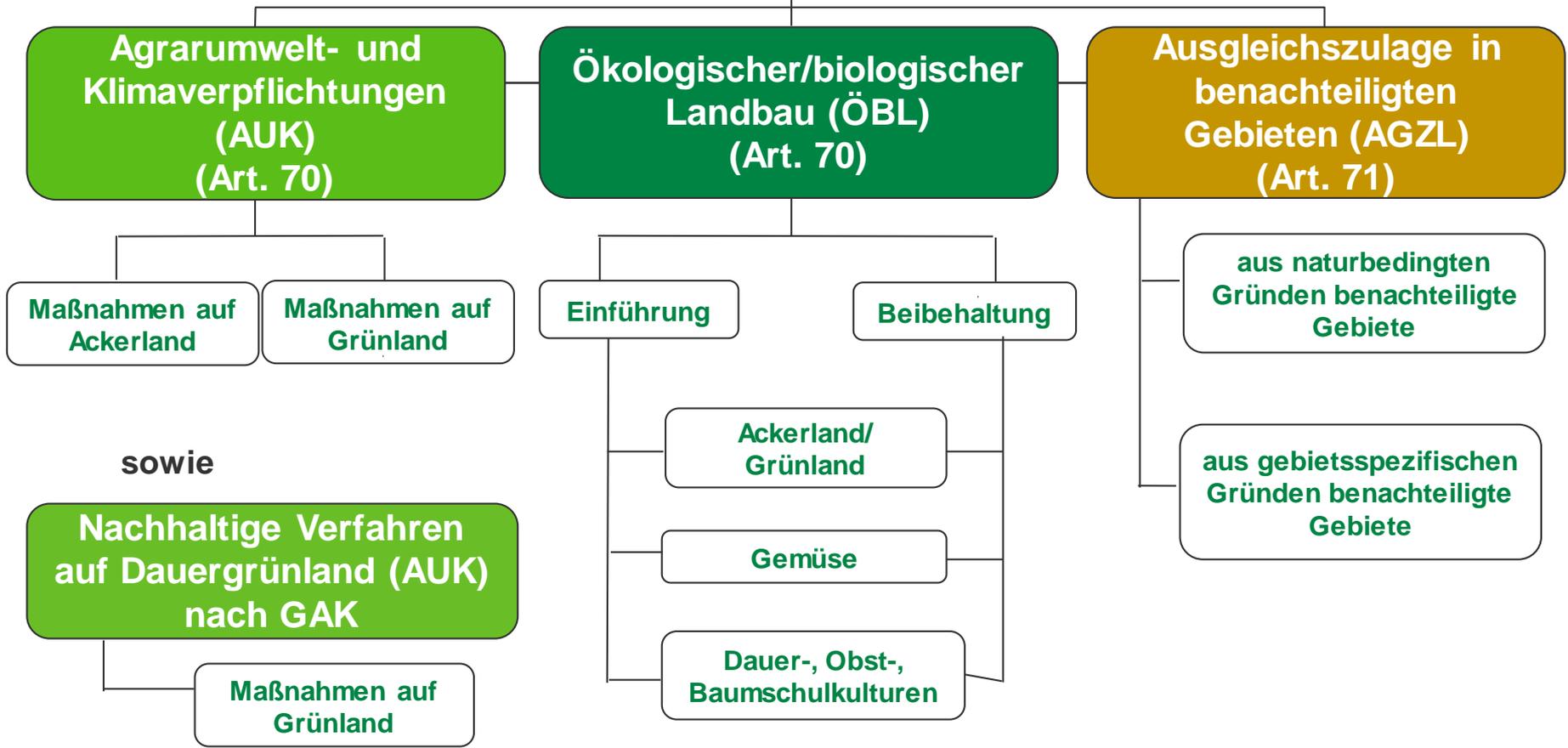
LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

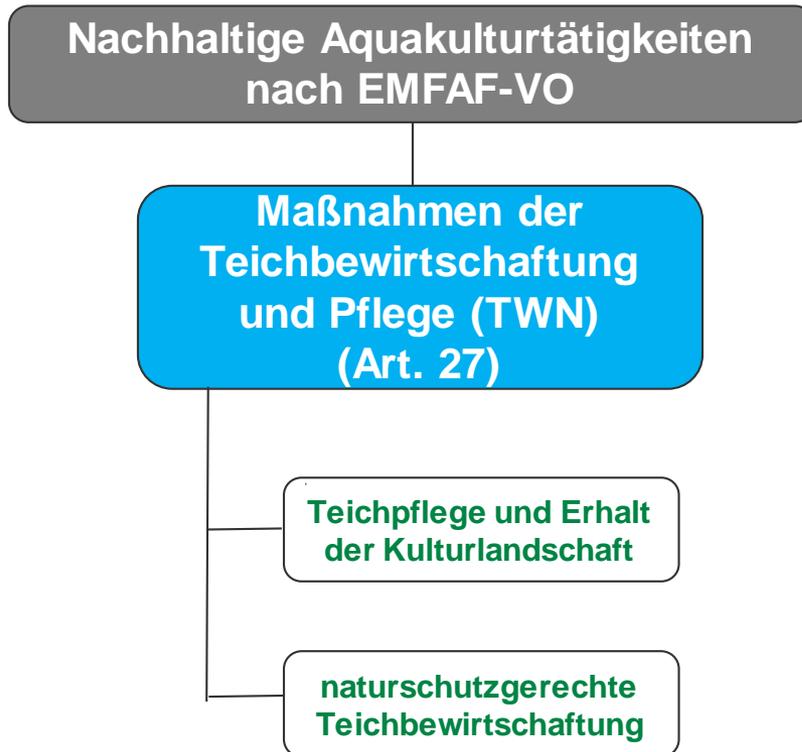


Freistaat
SACHSEN

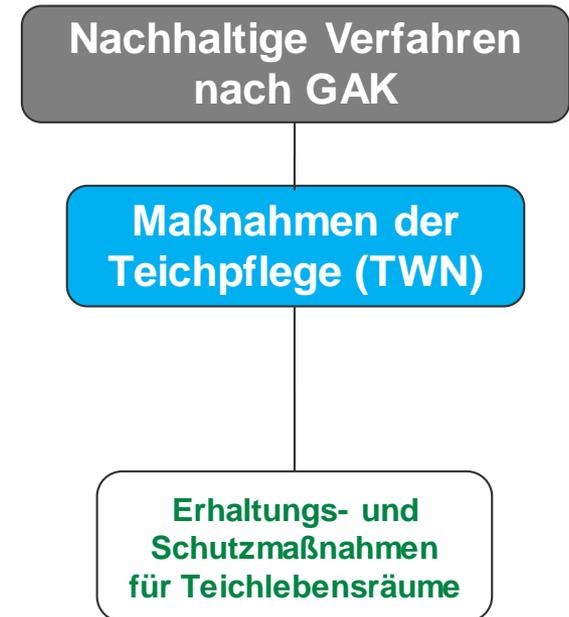


Flächenbezogene Verpflichtungen nach GAP-Strategieplan-VO





sowie



Neue Förderrichtlinien in Planung:

- Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2023)
- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (ÖBL/2023)
- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)
- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (AGZL/2023)



Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUK)

- deutlich größeres Maßnahmenangebot ggü. aktueller Förderrichtlinie (von 30 auf 43)
- Förderung entsprechend Kulisse für GL-Maßnahmen und neu auch teilweise für AL-Maßnahmen
- Maßnahmen der Biotoppflegemaßnahme künftig über GAK finanziert
- in Fördersätzen Transaktionskosten berücksichtigt (z.B. Aufwand für schlagbezogene Angaben)
- 3 Maßnahmen nur in Verbindung mit vorheriger investiver Maßnahme über FRL NE bzw. FRL WuF

Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUK)

Kürzel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen (plus ÖR 2, ÖR 7)	vorl. Prämien siehe Steckbriefe
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit oder ohne ÖR 2) (plus ÖR 7)	
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland (nur mit ÖR 1a) (plus ÖR 7)	
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (plus ÖR 1a, ÖR 1b, ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland (plus ÖR 2, ÖR 7)	
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand (plus ÖR 7)	
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	
AL 15	Überwinternde Stoppel (plus ÖR 2, ÖR 7)	



Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUK)

Kürzel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 1a	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten (nur mit ÖR 5) (plus ÖR 4, ÖR 7)	vorl. Prämien siehe Steckbriefe
GL 1b	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten (nur mit ÖR 5) (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 3a	Offenlandbiotope mit einjähriger Nutzungspause (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 3b	Offenlandbiotope mit zweijähriger Nutzungspause (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 4a	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 5a	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06. (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 5b	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06. (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 5c	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 5d	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause (plus ÖR 4, ÖR 7)	
GL 5e	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause (plus ÖR 4, ÖR 7)	



Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUK)

Kürzel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung (plus ÖR 4, ÖR 7)	vorl. Prämien siehe Steckbriefe
GL 7	Staffelmahd auf Grünland (plus ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7)	
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland (plus ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7)	
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	

Teilnahme an der Maßnahme GL1a – Artenreiches Grünland ergebnisorientierte Honorierung mit 6 Kennarten

I Ausschließlich bei gleichzeitiger Teilnahme an ÖR 5

GL 1a – Artenreiches Grünland – 6 Kennarten

- Abzug des durchschnittl. Beitrages für ÖR 5 von GL1 Prämie

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

- Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten

Ökologischer/biologischer Landbau

- weiterhin Förderung von Einführung und Beibehaltung im „Öko-Gesamtbetrieb“ vorgesehen
- Förderung der Einführung durch erhöhte Fördersätze (Zuschlag) max. in den ersten zwei Verpflichtungsjahren
- Kombinationen neu mit Ökoregelungen der 1. Säule und wie bisher mit AUKM teilweise möglich unter Beachtung Ausschluss Doppelförderung
- teilweise Anpassungen bisheriger Prämien auf Grund Änderungen in der GAK und Einhaltung des Korridors +/- 30 % zu GAK-Fördersätzen

	Prämie 2014-2022 (EUR/ha)		Planung 2023-2027 (EUR/ha)	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
Ackerland	330	230	335	230
Grünland	330	230	335	230
Gemüsebau	935	413	490	413
Dauerkulturen (Obst, Wein, Baumschulkulturen)	1.410	890	1.410	890
Transaktionskosten	40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb			

Geplante Maßnahmen der Teichbewirtschaftung und Teichpflege (TWN)

	Kurzbezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
T 1	Teichpflege	offen
T 2	naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – ohne Ertragsvorgaben	offen
T 3a	naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Zielertrag – ohne Raubfischbesatz	offen
T 3b	naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Zielertrag – ohne Welsbesatz	offen
T 4a	Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz	offen
T 4b	Naturschutzteiche ohne Fischbesatz	offen
T 4c	Naturschutzteiche – Dauerstau	offen
T 4d	Naturschutzteiche – Molche	offen
T 5a	Biokarpfen – ohne Ertragsvorgabe	offen
T 5b	Biokarpfen – Zielertrag	offen

Förderrichtlinie Ausgleichzulage (AGZL/202x)

- Geplant folgende Prämiensätze ab 2023
 - Agrarzone 1 95 €/ha
 - Agrarzone 2 55 €/ha
 - Agrarzone 3 40 €/ha
 - Spezifische Gebiete 25 €/ha

- Eine Degression ab 85 ha geförderter Fläche je Betrieb bleibt erhalten, neu mit Kürzungssatz von 40%



Schlusswort

I Hinweis auf Kalkulationshilfe

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlung-kalkulationshilfe-15699.html>

Hinweis auf weitere Informationsveranstaltungen im Laufe des Jahres,
Ankündigung immer über

<https://www.lfulg.sachsen.de/fbz-kamenz-10411.html>

Kalkulationsschema zur Entwicklung der einzelbetrieblichen Direktzahlungen in den Folgejahren

Zur Beachtung:

Das Kalkulationsschema liefert **Orientierungswerte** zu Veränderungen der betrieblichen Direktzahlungen infolge der Agrarreform bis zum Jahr 2026. Es werden amtliche Ist-Werte 2021 und vorläufige Schätzwerte ab 2022 verrechnet.

Die Umsetzung der GAP-Direktzahlungsverordnung ab 2023 mit den Prämien-Komponenten zur Einkommensstützung - Einkommensgrundstützung, Öko-Regelungen (Eco-Schemes), Umverteilungseinkommensstützung, gekoppelte Zahlungen, Junglandwirte-Einkommensstützung - bedingen veränderte betriebliche Einnahmen aus Direktzahlungen in den Folgejahren.

Die zu erwartenden Veränderungen in der Einnahmensituation bis zum Jahr 2026 werden dem Jahr 2021 statisch gegenübergestellt. Unternehmerische Aktivitäten, wie Betriebsanpassungen werden nicht abgebildet.

Für Entscheidungen und deren Folgen, die auf Basis der Orientierungswerte getroffen werden, schließt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie jegliche Haftung aus.

Das Kalkulationsschema dient nicht zur Nachberechnung der Bescheide.

Arbeitsmappe bestehend aus:

[Berechnung Betriebsprämie](#)

[Ermittlung Prämien aus Öko-Regelungen](#)

[grafische Auswertung](#)

notwendige Aktivitäten des Nutzers:

ha LF und Anzahl Muttertiere eingeben

→ automatische Berechnung

ha-Angaben und Inanspruchnahme eingeben

→ automatische Berechnung

→ automatische Erstellung

letzte Änderung: 15.02.2022
Version 1.0

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlung-kalkulationshilfe-15699.html>

◆ Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie

Aufgaben, Organisation ▾

Förder- und Fachbildungszentren
mit Informations- und
Servicestellen ▾

» Beratungsdienst

» Sachverständige

» **FBZ Kamenz**

» Zuständigkeitsbereich

» Infodienst

» **Veranstaltungen**

» ISS Löbau

» FBZ Nossen

» ISS Pirna

» ISS Großenhain

» FBZ Wurzen

» ISS Rötha

» FBZ Zwickau

» ISS Plauen

» ISS Zwönitz

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz



Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch 9–12 Uhr
Donnerstag 9–18 Uhr
Freitag 9–12 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten Termine nach Vereinbarung.

Beachten Sie, dass der Zutritt zum Dienstgebäude nur mit gültigem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (3G-Regelung) und einem amtlichen Ausweisdokument im Original zulässig ist.

Aktuelles

» Afrikanische Schweinepest (ASP)

» Anmeldung zu Fachinformationen 2022 freigeschaltet

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Leiter des Förder- und
Fachbildungszentrums Kamenz

Knut Vorberger

📍 Besucheradresse:
Garnisonsplatz 13
01917 Kamenz

☎ Telefon: 03578 3374-00

📠 Telefax: 03578 3374-12

✉ E-Mail:
kamenz.ifulg@smekul.sachsen.de

**Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie -
sachsen.de**